

Statuten KBS

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Aufgabe Art. 1 - 3	2
II. Mitgliedschaft	
1. Erwerb der Mitgliedschaft Art. 4 - 6	4
2. Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 7 - 12	4
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder Art. 13 - 16	6
III. Haftbarkeit Art. 17	7
IV. Organisation Art. 18 - 33	7
V. Finanzen Art. 34	14
VI. Statutenrevision Art. 35	14
VII. Regionalgruppen Art. 36	15
VIII. Auflösung des KBS Art. 37	15
IX. Schlussbestimmungen Art. 38	16
Anhang zu den Statuten des KBS betreffend den Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund	18
Anhang 2 Der KBS Statuten	23

I. Name, Sitz und Aufgabe

Art. 1

Der Schweiz. Klub für Berner Sennenhunde (KBS)

- a) ist eine Sektion (Rasseklub) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 derer Statuten.
- b) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- c) setzt sich aus Regionalgruppen (RG) und aus Einzelmitgliedern zusammen.

Die Regionalgruppen müssen mindestens 30 Mitglieder aufweisen, die gleichzeitig Mitglied des KBS sind. Die RG organisieren und verwalten sich selbst. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand KBS. Die Wahl der Regionalgruppe steht den Mitgliedern frei. Jedes Mitglied kann jedoch nur einer RG angehören.

Mitglieder, die keiner Regionalgruppe beitreten wollen, haben die Möglichkeit, dem KBS als Einzelmitglied beizutreten.

Art. 2

Der KBS macht sich zur Aufgabe:

- a) die Reinzucht des Berner Sennenhundes gemäss dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 45 zu wahren und zu fördern
- b) über die artgerechte Haltung, Erziehung und Beschäftigung des Berner Sennenhundes zu informieren und dies in jeder Hinsicht zu unterstützen
- c) die Zucht des Berner Sennenhundes unter Einbezug der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Schweiz. Tierschutzgesetzgebung zu überwachen und zu fördern, wobei Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie die typischen Charaktereigenschaften und die standardgemässe Erscheinung gleicherweise beachtet und wenn möglich verbessert werden sollen
- d) die Rasse auch im Ausland sowie bei Behörden und Medien bekannt zu machen
- e) Kontaktmöglichkeiten zwischen Züchtern, Haltern und anderen Interessierten zu schaffen
- f) Kontakt mit ausländischen Berner Sennenhunde Klubs aufzubauen und zu pflegen

- g) die nötigen Mittel zu beschaffen, um die Zucht, die artgerechte Haltung, die Gesundheit und die Verbreitung des Berner Sennenhundes zu fördern

Art. 3

Der KBS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Bekanntmachung und Dokumentation des Rassestandards in Zusammenarbeit mit der SKG
- b) Veranstaltung und Unterstützung von nationalen und internationalen Ausstellungen, an denen Berner Sennenhunde vorgeführt werden
- c) Rekrutierung und rassespezifische Ausbildung von Richtern und Wesensrichtern für Berner Sennenhunde, Ausbildung und Ernennung von Richteranwältern im Rahmen der einschlägigen Reglemente der SKG
- d) Aufklärung durch Wort und Schrift über die artgerechte Haltung, Pflege und Erziehung des Berner Sennenhundes, sowie über dessen Bedürfnisse nach Beschäftigung
- e) Durchführung und Unterstützung von Erziehungs- und Ausbildungskursen und anderen Veranstaltungen, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Hunde anbieten und den vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten des Berner Sennenhundes gerecht werden
- f) Durchführung und Unterstützung von speziellen Ausbildungen, Seminaren und Kursen für Züchter, Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure, Leiter von Erziehungskursen und Welpenspielgruppen oder für andere Funktionäre die auf die Haltung oder die Zucht von Berner Sennenhunden Einfluss haben
- g) Ausarbeitung von Anforderungen an Zuchthunde hinsichtlich Gesundheit, Exterieur und Wesen (Selektionskriterien) in Zusammenarbeit mit den zuständigen veterinärmedizinischen Fachleuten und solchen für Verhaltensfragen, Durchführung von Körungen
- h) Aufstellen von Vorschriften für Zucht und Aufzucht (Zuchtreglement). Aufbau einer effizienten Organisation zu deren Einhaltung
- i) Unterstützung der Gesundheitsförderung durch einen Fonds (s. Anhang betr. Fonds zur Gesundheitsförderung)

- j) Unterstützung der Regionalgruppen und deren Aktivitäten
- k) Erhebung von Mitgliederbeiträgen und Beschaffung weiterer Mittel durch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Alle natürlichen und juristischen Personen können in den KBS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den ZV. Wer in den KBS eintreten will, hat sich schriftlich beim Mitgliederamt zu melden. Der ZV kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Der Klub kann selber Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den KBS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die DV, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des KBS waren, werden auf Antrag des KBS zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen der SKG. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den KBS überreicht (Art. 17 SKG Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Sie kann nicht übertragen werden.

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Mitgliederdienst oder an den Präsidenten der Regionalgruppe erfolgen. Wer nur aus der RG austreten, dem KBS jedoch weiterhin als Einzelmitglied angehören möchte, hat dies dem Mitgliederdienst zu melden.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Jahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art.9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen trotz Aussprache mit dem ZV KBS fortgesetzt stören, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllen oder gegen KBS bzw. SKG – Statuten oder - Reglemente verstossen, können durch Beschluss des ZV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Streichungsbeschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten KBS zu Handen der DV Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die DV entscheidet über den Rekurs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 11

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des KBS.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KBS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des ZV KBS durch die ordentliche DV KBS und erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der DV des KBS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an das Verbandsgericht der SKG (Art. 75 des ZGB bleibt vorbehalten). Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Nach Einleitung des Verfahrens kann sich der Betroffene nicht durch Austritt einem allfälligen Ausschluss entziehen.

Art. 12

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich und führt zu weiteren Sanktionen seitens der SKG (Art. 15/d der SKG – Statuten).

Der KBS ist verpflichtet, den Ausschluss in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Im Falle eines Rekurses ist der Entscheid des Verbandsgerichtes abzuwarten.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Stimmberechtigt an der DV sind die Ehrenmitglieder, die Delegierten der RG und Einzelmitglieder mit Stimmkarte.

Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 14

Die Klubmitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf freien Eintritt zu Veranstaltungen des KBS, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Unkostenbeiträgen. Allfällige weitere Rechte und Vergünstigungen der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und die Reglemente der SKG und des KBS anzuerkennen und zu befolgen und die von der DV KBS festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge für das nächstfolgende Jahr werden durch die DV festgesetzt. Die Beiträge werden im Laufe des 1. Quartals des Vereinsjahres von den Regionalgruppen, bei Einzelmitgliedern durch den Zentralkassier erhoben. Neumitglieder, die nach dem 1. Oktober aufgenommen werden, zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr. Im Jahresbeitrag ist das Abonnement „Hunde“ oder „Cynologie Romande“ enthalten. Für im Ausland lebende Mitglieder ist das Abonnement keine Verpflichtung. Einzelmitglieder zahlen lediglich den KBS Jahresbeitrag. Beitragsfrei sind: Ehrenmitglieder, Veteranen, ZV Mitglieder sowie behinderte Mitglieder.

III. Haftbarkeit**Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des KBS haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten ihrer Sektionen; umgekehrt haftet auch der KBS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation**Art. 18**

Die Organe des Klubs sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Zentralvorstand (ZV)
3. Die Zuchtkommission (Zuko)
4. Die Kontrollstelle

Art. 19

Die DV bildet das oberste Organ des Klubs und entscheidet endgültig. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März des Jahres durchgeführt werden.

Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, die Delegierten der RG, die Mitglieder der Zuchtkommission sowie Einzelmitglieder mit Stimmkarte.

Die Anzahl der Delegierten der RG sowie der Einzelmitglieder wird aufgrund der Mitgliederliste (Stichtag 30. September) wie folgt berechnet: Anzahl Mitglieder dividiert durch 20, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Der ZV stellt den RG die ihnen zustehenden Stimmkarten zu. Einzelmitglieder haben eine Stimmkarte beim Präsidenten des KBS anzufordern. Die Stimmkarten werden in der Reihenfolge der Anfrage abgegeben.

Klubmitglieder ohne Stimmkarte haben das Recht, an der DV mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 20

Die Einberufung zur ordentlichen DV erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen der SKG mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim ZV.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge an die DV müssen dem Zentralpräsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat sie innert 10 Tagen an die RG weiterzuleiten.

Art. 21

Eine ausserordentliche DV kann durch Beschluss des ZV oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Sie ist innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und es ist eine Präsenzliste zu erstellen.

Art. 23

Der DV obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung von DV Protokollen

- c) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Zentralpräsidenten
 - des Präsidenten Zuko
 - des Präsidenten der Kommission zur Gesundheitsförderung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
Dechargéerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge, der Gebühren für das Zuchtgeschehen, allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie die Verwendung von Gewinnen
- g) Wahlen
 - 1 Zentralpräsident
 - 2 Zentralkassier
 - 3 Präsident Zuko
 - 4 Übrige ZV Mitglieder
 - 5 Mitglieder der Zuko
 - 6 Ausstellungsrichter und Richteranwälter
 - 7 Wesensrichter
 - 8 Delegierte der DV SKG. Diese Wahl kann gänzlich oder teilweise an den ZV delegiert werden
- h) Anerkennung von neuen Regionalgruppen
- i) Genehmigung von Statuten und Reglementen (ausser Ausstellungspreis-Reglement, s. Aufgaben ZV) des KBS sowie deren Änderungen und von neu gegründeten RG's
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen.
- l) Behandlung von Rekursen gegen die Streichung (Art. 9) und Beschlussfassung über den Ausschluss (Art. 11) von Mitgliedern. Diese erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen
- m) Auflösung des Klubs

Art. 24

Jeder an der DV anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die DV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Der ZV konstituiert sich selbst und besteht aus Zentralpräsident, Zentral-Vizepräsident, Sekretär, Zentralkassier, Präsident Zuko. Die Präsidenten der RG und im Verhinderungsfall deren Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im ZV.

An der konstituierenden Sitzung wird auch die Zuständigkeit für die Funktionäre festgelegt.

Der Zentralpräsident muss Schweizer Bürger sein.

Der ZV wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Fällt ein ZV - Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der ZV einen Stellvertreter ernennen, der das Amt bis zur nächsten DV übernimmt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 26

Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher, unter Beilage einer Traktandenliste und der für die Beratung der traktandierten Geschäfte relevanten Unterlagen, einberufen werden.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der ZV regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Ausgabenkompetenz des ZV richtet sich nach dem Jahresbudget. Für einmalige, unvorhergesehene Ausgaben kann der ZV über einen Gesamtkredit pro Vereinsjahr von max. Fr. 3'000.-- verfügen. Für repräsentative Belange stehen dem Zentralpräsidenten bis Fr. 500.-- / Vereinsjahr zur Verfügung.

Art. 27

Der ZV ist für alle Angelegenheiten des KBS zuständig, sofern diese nicht durch Statuten, Reglemente oder DV Beschlüsse anderen Organen zugewiesen wurden. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des KBS nach aussen, namentlich gegenüber der SKG, anderen SKG – Sektionen und Behörden
- b) Vorbereitung der Geschäfte der DV und die Antragstellung an dieselbe
- c) Durchführung der Beschlüsse der DV und der SKG
- d) Gewährleistung der Einhaltung von Statuten und Reglementen der SKG und des KBS
- e) Genehmigung von Statutenänderungen von RG und deren Änderungen
- f) Bewilligung von Ausstellungen, Prüfungen und anderen Klubveranstaltungen
- g) Wahl und Einladung der für die Ausstellungen vorgesehenen Richter
- h) Wahl eines Körrichterremiums
- i) Zuweisung von besonderen Aufgaben an geeignete Personen ausserhalb der bestehenden Organe, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit
- j) Ernennung weiterer Klubfunktionäre, z.B. Wesensrichteranwälter
- k) Beantragen von Sanktionen beim ZV der SKG (gem. Zucht- und Körreglement, Art. 10)
- l) Ausarbeitung des Entschädigungsreglementes
- m) Betreuung / Zusammenarbeit mit den Funktionären
- n) Genehmigung des Ausstellungspreis-Reglementes

Art. 28

Den einzelnen ZV - Mitgliedern werden folgende Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen übertragen:

- a) Zentralpräsident
 - Leitung und Überwachung des Klubgeschehens
 - Erstellen des Jahresberichtes
 - Vorbereitung der Geschäfte sowie Leitung von Vorstandssitzungen und DV
 - Vertretung des KBS nach aussen
- b) Vizepräsident
 - Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall
 - Übernahme eines Vorstands Mandates (Art. 25) oder der Aufgaben eines Funktionärs (Art. 29)
- c) Sekretär

- Protokollführung und Korrespondenz des ZV
- d) Zentralkassier
 - Erhebung der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern
 - Abrechnung der Mitgliederbeiträge mit den RG Kassieren
 - Verwalten der Kasse unter persönlicher Haftung
 - Erstellen von Jahresrechnung und Budget z.H. der DV
- e) Präsident Zuko
 - Leitung der Zuko
 - Information des ZV über die Belange / Arbeiten der Zuko
 - Unterbreitung allfälliger Anträge der Zuko
 - Erstellen des Jahresberichtes
 - weitere Obliegenheiten, gemäss Anhang Nr. 2

ZV Mitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser der Vergütung der effektiven Spesen allenfalls eine Entschädigung.

Art. 29

Der ZV ist berechtigt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten ständigen oder temporären Funktionären oder Kommissionen zu übertragen.

Für folgende Aufgaben können für die Dauer von 3 Jahren ständige Funktionäre ernannt werden. Sie sind wieder wählbar:

- So zum Beispiel:
- Materialverwaltung
 - Mitgliederdienst
 - Leiter Erziehung und Ausbildung
 - Leiter Propaganda
 - Redaktor „Blässi – Post“
 - Secrétaire romand/Redaktor „Courrier d. oursons“
 - Zuchtkasse
 - Leiter Ausstellungswesen

Aufgaben und Befugnisse von Funktionären werden vom ZV in einem Pflichtenheft beschrieben. Alle Funktionäre unterstehen einem ZV – Mitglied.

Sie werden jährlich mindestens einmal in beratender Funktion zu ZV Sitzungen eingeladen. Im Bedarfsfall können einzelne Funktionäre zu weiteren ZV Sitzungen beigezogen werden.

Art. 30

Die Wahl und Ausbildung von Ausstellungsrichtern und -Anwärtern richtet sich nach den SKG Statuten sowie der Ausstellungsrichterordnung (ARO) der SKG, sowie dem Reglement „Klubinterne Ausbildung von Ausstellungsrichtern“ des KBS. Zuständig für die Ernennung von Ausstellungsrichtern und Anwärtern ist die DV KBS. Sie sind mindestens einmal jährlich zu einer Zusammenkunft durch den Leiter Exterieur /Ausstellungsrichter einzuladen, an welcher der Präsident Zuko mit beratender Stimme teilnimmt.

Art. 31

Die Zuko ist zuständig und verantwortlich für sämtliche Belange und Beschlüsse die das Zuchtgeschehen betreffen. Sie besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, welche die Leitung und Verantwortung eines der folgenden Ressorts übernehmen:

- Sekretariat / Reglemente / Sanktionen
- Zuchtbuch / Körung / Datenverwaltung
- Wesen / Wesensprüfung / Wesensrichter (Vertreter der Wesensrichter)
- Zucht / Aufzucht / Zuchtstättenkontrollen
- Exterieur / Ausstellungsrichter (Vertreter der Ausstellungsrichter)
- Körungen

Ein Ressortleiter wird von der Zuko zum Vizepräsidenten bestimmt. Mindestens drei der Zuko Mitglieder müssen über fundierte züchterische Erfahrung verfügen.

Die Zuko ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten, aufgrund einer Ernennung durch den ZV, ständigen oder temporären Funktionären oder Kommissionen zu übertragen.

So zum Beispiel:

- Welpenvermittlung
- Zuchtkasse

Alle diese Funktionäre unterstehen einem ZuKo Mitglied. Sie werden jährlich mindestens einmal in beratender Funktion zu einer ZuKo Sitzung eingeladen. Im Bedarfsfall können einzelne dieser Funktionäre zu weiteren ZuKo Sitzungen beigezogen werden.

Art. 32

Die Zuko ist beschlussfähig wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher unter Beilage einer Traktandenliste und der für die Beratung der traktandierten Geschäfte relevanten Unterlagen einberufen werden. Alle Zuko Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder der Zuko werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Fällt ein Zuko - Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann die Zuko einen Stellvertreter ernennen, der das Ressort bis zur nächsten DV leitet.

Während der Amtsdauer gewählte Zuko – Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Aufgaben und Obliegenheiten des Präsidenten Zuko und der Ressortleiter sind im Anhang Nr. 2 zu diesen Statuten geregelt.

Zuko Mitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser der Vergütung der effektiven Spesen allenfalls eine Entschädigung.

Art. 33

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren, die über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügen müssen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die DV wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der DV schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen**Art. 34**

Die finanziellen Mittel des KBS setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) aus Beiträgen und Gebühren, welche durch die DV festgesetzt werden.
- c) aus Materialverkauf
- d) aus Erträgen von Ausstellungen und anderen Anlässen
- e) aus Spenden und Legaten

VI. Statutenrevision

Art. 35

Die Revision oder Abänderung der vorliegenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ord. oder a.o. DV mittels 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag dazu erfolgt vom ZV oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Mitglieder. Gemäss SKG-Statuten Art. 6, Abs. 3 sind diese Statuten sowie alle späteren Änderungen innerhalb von 30 Tagen dem ZV der SKG zur Genehmigung vorzulegen. Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

VII. Regionalgruppen

Art. 36

Für die RG sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des KBS verbindlich.

Für die Gründung weiterer RG im Rahmen des KBS ist ein Zusammenschluss von mindestens 30 Mitgliedern notwendig. Der Antrag auf Anerkennung einer RG hat fristgerecht (90 Tage vor der DV) z.H. der DV KBS an den ZV zu erfolgen unter Beibringung eines Statutenentwurfs, eines Mitgliederverzeichnisses und der schriftlichen Beitrittserklärung für den Fall eines Zustandekommens der betreffenden Gruppe. Die DV behandelt das Gesuch und entscheidet über dessen Annahme oder Ablehnung endgültig. Zur Anerkennung einer weiteren RG ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung einer RG kann nur durch eine Hauptversammlung der betroffenen RG, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung einer RG wird das Vermögen solange beim Zentralkassier KBS deponiert, bis eine neue RG mit gleichem Ziel und Zweck in derselben Region gegründet und anerkannt wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an den KBS.

VIII. Auflösung des KBS

Art. 37

Die Auflösung des KBS kann nur durch eine zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, einberufene ausserordentliche DV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Stimm-berechtigten.

Im Weiteren gelten Art. 7 und 8 der SKG – Statuten.

Bei Auflösung des Klubs wird das Klubvermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Ziel und Zweck gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, so fällt das Klubvermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Diese revidierten Statuten wurden an der ord. DV vom 26. Februar 2005 in Ersigen angenommen. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1996. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

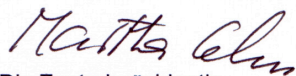
Die Statuten der RG sind nötigenfalls innert 1 Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen. Sie sind in maskuliner Form abgefasst und gelten sinngemäss auch für Mitglieder weiblichen Geschlechts.

Artikel 19 wurde an der Delegiertenversammlung 2007 geändert.


An der ordentlichen Delegiertenversammlung des KBS vom 26. Februar 2005 wurden Art. 23, 25, 26, 28, 29, 31 und 32 geändert. Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Aïre, 26. Februar 2005

Namens des Schweizerischen Klubs für Berner Sennenhunde



Die Zentralpräsidentin
Martha Cehrs



Die Sekretärin
Agnes Ernst


Die an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Klubs für Berner Sennenhunde vom 26. Februar 2005 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 26. Oktober 2005



Peter Rub
Präsident

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG



Dr. Mathias Leuthold
Vizepräsident

Anhang zu den Statuten des KBS

betreffend den Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund

1. Name und Zweck

Art. 1

Der "Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund" wird durch den Schweizerischen Klub für Berner Sennenhunde (KBS) unterhalten. Er wurde 1999 durch die Delegiertenversammlung in Ersigen errichtet.

Art. 2

Der Fonds bezweckt, die Gesundheit des Berner Sennenhundes durch die finanzielle Unterstützung gezielter Massnahmen zu erhalten und zu verbessern.

Art. 3

Aus dem Fonds sollen durch finanzielle Zuwendungen z.B. folgende Massnahmen unterstützt und gefördert werden:

- a) Medizinisch-wissenschaftliche Untersuchungen, die der Abklärung von Verlauf, Verbreitung, Genetik und Behandlung von Krankheiten beim Berner Sennenhund dienen.
- b) Untersuchungen an einzelnen Hunden, die für eine genaue Diagnosestellung notwendig und von allgemeiner Bedeutung sind.
- c) Autopsien und Laboruntersuchungen, die der genauen Diagnosestellung nach Todesfällen, insbesondere bei Hunden im Alter von unter 5 Jahren und bei Tumorerkrankungen dienen.
- d) Systematische HD-, ED- und andere Röntgenaufnahmen, die der Bekämpfung der bei Berner Sennenhunden bekannten Skeletterkrankungen dienen.
- e) Statistiken und Untersuchungen über die genetischen Zusammenhänge der wichtigsten Erbkrankheiten, die für deren züchterische Bekämpfung notwendig sind.

f) Zuchtwertschätzungen und Computerprogramme, die gesundheitliche Daten für die Zuchtplanung nutzbar machen.

g) Weitere gesundheitsfördernde Projekte

Art. 4

Die Fondskommission legt die unterstützungswürdigen Projekte und Untersuchungen nach sorgfältigem Abwägen und unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel sowie der Bedeutung der Untersuchung für die Schweizer Population fest. Sie erlässt Richtlinien für die Auszahlung von Beiträgen an Röntgenaufnahmen, an Untersuchungen an einzelnen Hunden und von Solidaritätsbeiträgen.

Art. 5

Gesuche um Beiträge können von Institutionen, von Tierärzten und von Einzelpersonen eingereicht werden. Gesuchen von Einzelpersonen um Beiträge an bestimmte Untersuchungen (z.B. Autopsien) oder um Solidaritätsbeiträge nach Todesfällen von Hunden unter 5 Jahren muss ein aussagekräftiges tierärztliches Zeugnis beiliegen. Beiträge an Röntgenaufnahmen werden nur gegen Einsendung des Röntgenzeugnisses einer offiziellen Auswertungsstelle ausgerichtet.

2. Das Fondsvermögen

Art. 6

Das Fondsvermögen wird gespiesen durch:

- Beiträge von Freunden des Berner Sennenhundes
- Zuwendungen des Klubs für Berner Sennenhunde
- Zuwendungen der Regionalgruppen
- Erträge aus Sonderaktionen
- Beiträge von Züchtern und Käufern aus Welpenverkäufen
- Legate und Schenkungen

Art. 7

Das Fondsvermögen darf nur zweckgebunden eingesetzt werden.

Es soll von der Fondskommission im Sinne einer geordneten Vermögensverwaltung zinsbringend angelegt werden. Sollte der Fonds seiner Zweckbestimmungen nicht mehr nachkommen können, wird er aufgelöst.

3. Organisation

Art. 8

Oberstes Organ über den Fonds ist die Fondskommission. Sie setzt sich aus 5 bis höchstens 7 Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und zwei bis vier Beisitzern. Ein Mitglied der Kommission sollte Tierarzt sein.

Art. 9

Die Mitglieder der Fondskommission werden vom Zentralvorstand des KBS aufgrund von Art. 27i der KBS Statuten ernannt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Der Zentralpräsident des KBS oder ein von ihm bestimmter anderer Vertreter des Zentralvorstandes, sowie der Präsident der Zuchtkommission sind von Amtes wegen Mitglieder der Fondskommission. Sie können nicht gleichzeitig die Fondskommission präsidieren. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder darf nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstandes KBS sein.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Sekretär oder Kassier gemeinsam.

Art. 10

Der Fondskommission obliegt die Geschäftsführung über den Fonds und die sorgfältige Verwaltung des Fondsvermögens.

Sie setzt Schwerpunkte für die Ausgaben fest und bestimmt die unterstützungswürdigen Projekte gemäss Art. 3. Sie erlässt Richtlinien, bzw. Ausführungsbestimmungen, für die Auszahlung von Beiträgen gemäss Art. 3 und Art. 4. und ist verantwortlich für die Organisation. Sie betreibt eine vernünftige Informations- und Werbepolitik zugunsten des Fonds und vertritt dessen Anliegen nach innen (KBS) und nach

aussen.

Sie hat das Recht zur Antragstellung an den ZV und die DV des KBS.

Art. 11

Die Fondskommission arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Ausserordentliche Aufwendungen oder Einsätze von Mitgliedern im Auftrag der Kommission können in eigener Kompetenz angemessen entschädigt werden. Die Verwaltungskosten, wie Aufwendungen für Porti, Drucksachen, Telefonate, Anreise zu den Kommissionssitzungen etc. können aus dem Fonds vergütet werden.

Art. 12

Auf Jahresende legt die Fondskommission zuhanden der DV des KBS einen Tätigkeitsbericht mit Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren des KBS geprüft und der DV zur Gutheissung vorgelegt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Dieser Anhang betreffend den "Gesundheitsfonds des KBS" bildet einen integralen Bestandteil der KBS-Statuten. Aenderungen können nur durch die DV des KBS vorgenommen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Art. 14

Die Auflösung des Fonds ist nur durch Beschluss einer DV des KBS mit 2/3 Mehrheit möglich. Die DV entscheidet ebenfalls über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Fondsvermögens.

Art. 15

Die Änderungen in diesem Anhang, betreffend der Schaffung eines "Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund", wurde von der Delegiertenversammlung vom 26. Februar 2005 in Ersigen gutgeheissen und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung des KBS vom 26. Februar 2005 wurde der bisherige Art. 4 gestrichen und Art. 10 geändert. Die Änderungen treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Aire, 26. Februar 2005



Die Zentralpräsidentin
Martha Cehrs

Im Namen des KBS



Die Sekretärin
Agnes Ernst

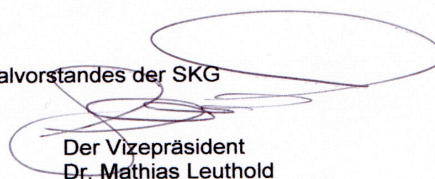
Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2005.

Bern, 26. Oktober 2005



Der Präsident
Peter Rub

Namens des Zentralvorstandes der SKG



Der Vizepräsident
Dr. Mathias Leuthold

ANHANG 2 DER KBS STATUTEN

Die Zuchtkommission (Zuko) KBS besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, welche die Leitung eines Ressorts übernehmen.

Die Zuko ist verantwortlich für sämtliche Belange, Auskünfte, Beratungen Rekurse, Sanktionen und Weiterbildungsveranstaltungen, die das Zuchtgeschehen betreffen.

Den einzelnen Zuko Mitgliedern werden folgende Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen übertragen:

- Sekretariat / Reglemente / Rekurse / Sanktionen
- Zuchtbuch / Körung / Datenverwaltung
- Wesen / Wesensprüfung / Wesensrichter (Vertreter der Wesensrichter)
- Zucht / Aufzucht / Zuchtstättenkontrollen
- Exterieur / Ausstellungsrichter (Vertreter der Ausstellungsrichter)
- Körungen

Präsidium

- Erarbeitung der langfristigen Zuchtstrategien
- Verantwortung für die Finanzen des Zuchtwesens
- Vertretung der Zuko im ZV
- Vertretung der Zuko nach aussen (SKG, Gesundheitsfonds, Zuchtverantwortlichen in anderen Rasseklubs, Presse usw.) in Absprache mit dem Zentralpräsidenten KBS
- Unterstützung der Ressortleiter und Gewährleistung der Kommunikation und Koordination innerhalb der Zuko

Sekretariat / Reglemente/ Rekurse / Sanktionen

- Protokollführung
- Korrespondenz
- Erarbeitung von Vorschlägen für Reglementsänderungen
- Beratung und Auskunftserteilung im Zusammenhang mit dem Zucht und Körreglement
- Vorbereitende Bearbeitung von Rekursen zH. der Gesamtzuko
- Durchführung der von der Zuko beschlossenen Sanktionsverfahren
- Vorbereitung von Gesuchen für Ausnahmegewilligungen gem. Art. 12 des Zucht- und Körreglementes KBS zH. der Gesamtzuko, in dringenden Fällen nach Absprache mit dem Zuko - Präsidenten

Zuchtbuch / Datenverwaltung

- Führung des Zuchtbuches
- Bearbeitung von Wurfmeldungen
- Führung der Zuchtdatenbank
- Organisation der Wurfabnahmen
- Publikation des Zuchtbuches

Exterieur / Ausstellungsrichter

- Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Zuko und Ausstellungsrichtern
- Bearbeitung von Fragen zum Rassestandard
- Rekrutierung und Betreuung von Richteranwältern
- Verantwortung für klubinterne Aus- und Weiterbildung von Ausstellungsrichtern
- Organisation von klubinternen Richterprüfungen für Ausstellungsrichter
- Organisation von Ausstellungsrichter - Einsätzen an Körungen Wesen / Wesensprüfung / Wesensrichter
- Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Zuko und Wesensrichtern
- Bearbeitung von Fragen betr. Wesen im Rassestandard
- Rekrutierung und Betreuung von Wesensrichteranwältern
- Verantwortung für klubinterne Aus- und Weiterbildung von Wesensrichtern
- Organisation von klubinternen Wesensrichterprüfungen
- Organisation von Wesensrichter – Einsätzen an Körungen

Zucht / Aufzucht / Zuchtstättenkontrollen

- Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Zuko, Zuchtstättenkontrolleuren und Züchtern
- Verantwortung für Inhalt der Kontrollen und Kontrollblätter
- Rekrutierung und Betreuung von Zuchtstättenkontrolleur – Anwärtern
- Verantwortung für klubinterne Aus- und Weiterbildung von Zuchtstättenkontrolleuren
- Organisation von klubinternen Prüfungen für Zuchtstättenkontrolleuren

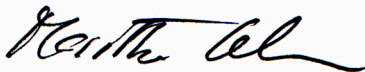
- Zuteilung der Einsatzgebiete der Zuchtstättenkontrolleure
- Bearbeitung von Reklamationen und Auflagen betr. Aufzucht, Haltung, Zuchtstätten
usw.

Körungen

- Reservation des Körplatzes, Abrechnen mit dem Vermieter
- Aufbieten aller Richter und Helfer
- Entgegennahme der Anmeldungen
- Versand aller Unterlagen und Dokumente in Zusammenarbeit mit dem
Stammbuchführer
- Platzorganisation

Dieser Anhang, betreffend die Zuchtkommission KBS, wurde von der Delegiertenversammlung vom 2. März 2002 in Ersigen gutgeheissen und tritt nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Im Namen des KBS
Zentralpräsidentin
Martha Cehrs



Sekretärin
Silvia Bögli-Tschanz

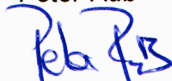



Genehmigt vom Zentralvorstand SKG an seiner Sitzung vom

.....
Bern,17.....Juli.. 2002

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG

Zentralpräsident SKG
Peter Rub

Vizepräsident SKG
Dr. Matthias Leuthold